

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen zwischen beiden Veranstaltern

1. Fahner Mediengruppe, Leitung Messeorganisation Michaela Hummel, laufwerk@fahnermedien.de, Tel.: 09123/175-125, Verlag Hans Fahner GmbH & Co KG Nürnberger Straße 19, 91207 Lauf

2. Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V., Ortsverband Lauf an der Pegnitz, 1. Vorsitzender David Blank, Briver Allee 1-3, 91207 Lauf an der Pegnitz, Tel.: 09123/9808778, E-Mail: info@bestattungen-blank.de,

(nachfolgend "Veranstalter")

und dem Unternehmer (nachfolgend "Aussteller")

1. Anmeldung

Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens **15.04.2027** zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die Standmiete vom Veranstalter beim Aussteller abgebucht wird. Anmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gewerbeschau besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen auch ohne Begründung nicht zu berücksichtigen. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte auf der Anmeldung durch den Aussteller sind nicht zulässig. Sollten solche auf der Anmeldung trotzdem enthalten sein, so sind sie für den Veranstalter unbeachtlich.

2. Ort, Dauer, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, Veranstaltungsbedingungen

Die Gewerbeschau Laufwerk 2027 findet auf dem Gelände des Industriemuseums Sichartstraße 5-25, der Turn- und Sichartstraße und dem Parkplatz Nürnberger Straße, in 91207 Lauf statt.

Ausstellungszeit ist am 13.06.2027 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Aufbauzeiten Parkplatz und Straßenbereich:

Samstag, 12.06.2027 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie

Sonntag, 13.06.2027 von 08:30 Uhr bis 10:00 Uhr

Aufbauzeiten Industriemuseum:

Samstag, 12.06.2027 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie

Sonntag, 13.06.2027 von 08:30 Uhr bis 10:00 Uhr

Abbauzeiten:

Sonntag, 13.06.2027 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(Im Industriemuseum nach Absprache auch am Folgetag)

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Der Veranstalter ist berechtigt eine Veranstaltungsleitung zu ernennen, deren Anweisungen der Aussteller Folge zu leisten hat.

3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen

Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angebotenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

4. Standzuteilung, Besichtigung der Standflächen

Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann der Veranstalter bzw. die Veranstaltungsleitung nach Abstimmung mit dem Aussteller Änderungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen. Die dem Aussteller zugewiesene Standfläche wird vom Veranstalter eingemessen und markiert.

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standplatzes, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Wird der Standplatz nach dem **31.03.2027** bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Eine Minderung der Standmiete kommt nur

dann in Betracht, wenn sich die gesamte Fläche des Standes um mehr als 10% verringert. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte. **Etwaige vorhandene Trennwände, Wandvorsprünge und Säulen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller selbst gegebenenfalls vor Ort Kenntnis verschaffen.**

5. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Firmenname, Name des Geschäftsführers/Inhabers und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, vom Veranstalter erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Eine Überschreitung des Standplatzes ist in jedem Falle unzulässig. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsgegenstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

Feuergefährliche, starkkriechende oder Ausstellungsgüter, deren Ausstellung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters und der Ausstellungsleitung ausgestellt werden.

Optische, akustische und andere Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen der Nachbarstände führen.

6. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens eine Stunde vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig ggf. auch unentgeltlich verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und sich kein Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu belegen. **Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.**

Das Gebäude des Industriemuseums, in dem die Gewerbeschau u.a. stattfindet, steht unter Denkmalschutz.

Es dürfen deshalb auf und/oder an Fenstern, Fensterrahmen, Wänden, Fußböden und Decke, usw. keine Klebebänder, Nägel, Reißzwecken und/oder ähnliche Befestigungsmittel angebracht bzw. verwendet werden.

Verstößt der Aussteller gegen dieses Verbot, so hat er für den dadurch etwaig entstehenden Schaden vollumfänglich aufzukommen.

7. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und/oder Dienstleistungsangeboten auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

8. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00.

9. Standrückgabe

Der Standplatz ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. **Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.**

10. Strom-, Wasseranschluss und Abwasser

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig mit der Anmeldung beim Veranstalter auf seine Kosten zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von der Veranstalterin beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11. Untervermietung, Überlassung, Tausch

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung oder sonstige vollständige oder teilweise Überlassung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter **bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.** Dabei wird ein **gesondertes Entgelt** vereinbart. Ebenso ist ohne Genehmigung des Veranstalters der Tausch einer Standfläche untersagt.

12. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter bzw. sonstigen Nutzers verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter und sonstige Nutzer.

13. Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Veranstalterin ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für die Veranstalterin als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

14. Zahlungsbedingungen

Die Standplatzgebühr wird per SEPA-Firmenlastschrift im Rahmen der dem Veranstalter erteilten Lastschriftermächtigung beim Aussteller eingezogen.

15. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transports- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, usw., ist Sache des Ausstellers.

16. Verzug

Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Während des Verzuges steht dem Veranstalter ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugeteilten Stand bzw. der Standfläche, sowie an den etwaig auszugebenden Ausstellerausweisen zu.

17. Rücktritt und Nichterscheinen des Ausstellers

Der Aussteller kann entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – also bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes der Veranstalterin gegen wesentliche Vertragspflichten und nach Setzung einer angemessenen Frist und Nachfrist für die Behebung der Pflichtverletzung durch die Veranstalterin - seinen Rücktritt vom Vertrag erklären und ohne Kostenentschädigung vom Vertrag zurücktreten.

Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von der Veranstalterin ein Rücktritt des Ausstellers – trotz Fehlens eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes - akzeptiert, so sind

- soweit der Rücktritt bis zu 4 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% der Miete;
- soweit der Rücktritt 4 Monate bis 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% der Miete;
- soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Aussteller nicht erscheint, der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

18. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz Mahnung offenstehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr von 75% der Standplatzmiete zu entrichten. Wird innerhalb von 3 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr, die der Aussteller zu zahlen hat, den vollen Mietpreis. Dem Aussteller wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der ursprüngliche Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standplatzmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des ursprünglichen Ausstellers.

19. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

20. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Veranstalters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

21. Änderungen / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen oder erheblich erschweren, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden kann, und die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diese:

- a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet.
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich nach dessen Aufforderung mitzuteilen.
- c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung.

In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, sofern sie keine Personenschäden betreffen oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

22. Entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht zulässig, bzw. mit dem Veranstalter vertraglich gesondert zu regeln. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

23. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Das vorstehende Schrift- / Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lauf an der Pegnitz. Es gilt deutsches Recht.